

# RS Vwgh 1992/4/30 92/02/0101

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.1992

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §4 Abs5;

## Rechtssatz

Eine Verständigung der nächsten Polizeidienststelle oder Gendarmeriedienststelle darf nach dem klaren Wortlaut des zweiten Satzes des § 4 Abs 5 StVO nur dann unterbleiben, wenn alle Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, einander Namen und Anschrift nachgewiesen haben (Hinweis E 17.2.1988, 87/03/0158). Der Besch irrt daher, wenn er meint, bei nur einseitigem Identitätsnachweis treffe die Meldepflicht des § 4 Abs 5 StVO nur denjenigen, der seine Identität nicht nachgewiesen hat.

## Schlagworte

Identitätsnachweis Meldepflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020101.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)